

TILL VÖLGER

Lizenzmodelle
im kollektiven
Wahrnehmungsrecht

*Geistiges Eigentum
und Wettbewerbsrecht*

Mohr Siebeck

Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht

herausgegeben vom

Peter Heermann, Diethelm Klippel,
Ansgar Ohly und Olaf Sosnitzer

159



Till Valentin Völger

Lizenzmodelle im kollektiven Wahrnehmungsrecht

Eine Untersuchung der Entwicklung des Rechts
urheberrechtlicher Verwertungsgesellschaften vor
dem Hintergrund der europäischen Harmonisierung

Mohr Siebeck

Till Valentin Völger, geboren 1987; Studium der Rechtswissenschaften an der Humboldt-Universität zu Berlin; Promotionsstudium an der Humboldt-Universität zu Berlin; Rechtsreferendariat am Kammergericht.

orcid.org/0000-0002-5234-3617

Zugl. Berlin, Humboldt-Universität, Dissertation, 2019

ISBN 978-3-16-159201-0 / eISBN 978-3-16-159202-7

DOI 10.1628/978-3-16-159202-7

ISSN 1860-7306 / eISSN 2569-3956 (Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2020 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von epline in Böblingen aus der Times gesetzt, von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2019 von der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin als Dissertation angenommen. Das Manuskript wurde im September 2018 abgeschlossen und berücksichtigt Literatur und Rechtsprechung bis Anfang Dezember 2019. Eingearbeitet wurden insbesondere Teilaspekte der im März 2019 verabschiedeten DSM-RL sowie die jeweiligen ersten Stellungnahmen zur nationalen Umsetzung. Einige wenige verwendete Online-Quellen waren bis zur Drucklegung des Werkes nicht mehr verfügbar,¹ worauf an entsprechender Stelle hingewiesen wird.

Danken möchte ich zunächst meinem Doktorvater und Mentor Prof. em. Dr. *Artur-Axel Wandtke*, an dessen Lehrstuhl ich meine urheberrechtliche Ausbildung erfahren durfte und dessen Betreuung und Unterstützung für das Gelingen dieses Werkes unerlässlich war. Er hat mich stets ermutigt meine Ansichten zu vertreten – vor allem dann, wenn wir in der inhaltlichen Diskussion zu unterschiedlichen Ergebnissen kamen. Er ist mir menschlich wie fachlich ein Vorbild.

Frau Prof. Dr. *Eva Inés Oberfell* danke ich insbesondere für die Anregung, die historische Perspektive des kollektiven Wahrnehmungsrechts intensiv aufzuarbeiten, wodurch ich viele Erkenntnisse für den weiteren Inhalt der Arbeit gewinnen konnte. Auch für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens gilt ihr mein Dank.

Der VG WORT danke ich für die Unterstützung mittels eines Promotionsstipendiums durch ihren Förderungsfonds Wissenschaft. Ebenso danke ich Herrn Prof. Dr. *Heimo Schack* und der *ius vivum* Studienstiftung für die großzügige Gewährung eines Druckkostenzuschusses. *Christine Ehlers* danke ich für die intensive Unterstützung als Lektorin.

Inniger Dank gilt auch meinem langjährigen engen Studienfreund Dr. *Nicholas R. Palenker*, der mir stets mit Rat zur Seite stand und mit seinem fortwährenden Zuspruch einen wesentlichen Anteil daran hat, dass diese Arbeit erfolgreich abgeschlossen werden konnte.

¹ Das betrifft vor allem Meldungen des Magazins *Musikmarkt*, dessen Publikation zwischenzeitlich eingestellt wurde. Betroffen sind ferner einzelne Dokumente der *Europäischen Kommission*, deren Internetpräsenz kürzlich eine offenbar grundlegende Umgestaltung erfahren hat, sodass zentrale Quellen auch nach intensiver Recherche nicht mehr erreichbar sind. Das gleiche Schicksal teilt eine Pressemitteilung der *Universal Music Group*.

Meiner Familie, allen voran meinen Eltern *Sabine* und *Bernhard* Völger, gebührt an dieser Stelle schließlich der größtmögliche Dank. Von ihnen habe ich in jedweder Hinsicht – und freilich nicht nur im Rahmen des Promotionsstudiums – bedingungslose Unterstützung erfahren, so anspruchsvoll der Weg zwischenzeitlich auch gewesen sein mag. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Berlin, August 2020

Till Valentin Völger

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	XIII
Abkürzungsverzeichnis	XXXI
Einleitung	1
I. Anlass der Untersuchung	1
II. Ziel und Gegenstand der Untersuchung	2
III. Gang und Methodik der Untersuchung	3
Erster Teil: Gesetzliche Grundlagen und Aufgaben bei der Wahrnehmung von Lizenzen im kollektiven Wahrnehmungsrecht ..	7
<i>1. Kapitel: Grundlagen der kollektiven Verwertung urheberrechtlicher Lizenzrechte</i>	9
I. Rechtshistorische Entwicklung der kollektiven Rechteverwertung	9
II. Konventionsrechtlicher und Europäischer Rechtsrahmen	61
III. Internationale Verflechtung	65
IV. Erkenntnisse aus der Entwicklung der kollektiven Rechtswahrnehmung ..	66
<i>2. Kapitel: System der Lizenzrechte im kollektiven Wahrnehmungsrecht</i> ...	68
I. Allgemeines zum Lizenzsystem im Urheberrecht	68
II. Vergütungsansprüche zur Kompensation gesetzlicher Lizenzen	70
II. Weitere dem kollektiven Wahrnehmungsrecht zugewiesene gesetzliche Vergütungsansprüche	130
III. Fakultative kollektive Wahrnehmung von Ausschließlichkeitsrechten	142
IV. Stellungnahme zum System der Lizenzrechte im kollektiven Wahrnehmungsrecht	152
<i>3. Kapitel: Regelungsadressaten des kollektiven Wahrnehmungsrechts</i> ...	166
I. Vorbemerkung	166
II. Verwertungsgesellschaften	167

III. Abhängige Verwertungseinrichtungen	199
IV. Unabhängige Verwertungseinrichtungen	231
V. Anpassungsbedarf de lege ferenda	243

Zweiter Teil: Das wechselseitige Verhältnis der
Wahrnehmungsgesellschaften zueinander

<i>4. Kapitel: Reichweite des nationalen Wahrnehmungsrechts</i>	255
I. Vorbemerkung	255
II. Geltung der Regulierungsvorschriften bei grenzüberschreitender Tätigkeit.	256
III. Stellungnahmen zum räumlichen Anwendungsbereich des Gesetzes	267

*5. Kapitel: Zusammenarbeit von Wahrnehmungsgesellschaften bei
grenzüberschreitender Tätigkeit*

I. Vorbemerkung	280
II. Wettbewerbsrechtliche Entwicklung grenzüberschreitender Wahrnehmungstätigkeit	280
III. Spezialgesetzliche Regulierung grenzüberschreitender Zusammenarbeit von Wahrnehmungsgesellschaften	297
IV. Stellungnahme	316

*6. Kapitel: Nationale Monopolstellung bei der Wahrnehmung
von Lizenzrechten*

I. Vorbemerkung	319
II. Begriff und Zweckmäßigkeit von Monopolen im kollektiven Wahrnehmungsrecht	320
III. Zulässigkeit gesetzlicher Monopole im kollektiven Wahrnehmungsrecht	334

Dritter Teil: Rechtsbeziehungen von Wahrnehmungsgesellschaften gegenüber Rechtsinhabern und Nutzern
sowie deren Abwicklung

*7. Kapitel: Verhältnis von Wahrnehmungsgesellschaften und
Rechtsinhabern*

I. Vorbemerkung	355
II. Wahrnehmungszwang	356
III. Die Rechtseinräumung im Wahrnehmungsvertrag	366
IV. Mitwirkungspflichten der Berechtigten	387
V. Rechtsbeziehung kraft gesetzlichen Schuldverhältnisses	395

<i>8. Kapitel: Die Verteilung der Lizenzvergütung an die Berechtigten</i>	397
I. Vorbemerkung	397
II. Rechtlicher Maßstab für die Verteilung der Lizenzvergütung	398
III. Einzel- und Pauschalvergütung als Verteilungsgrundsätze	402
IV. Der Angemessenheitsgrundsatz	418
V. Grundsatz der Kulturförderung	424
VI. Der pauschale Abzug für soziale und kulturelle Leistungen	435
<i>9. Kapitel: Verhältnis der Wahrnehmungsgesellschaften zu den Nutzern</i>	442
I. Vorbemerkung	442
II. Lizenzvergabe durch Wahrnehmungsgesellschaften	444
III. Tarife und Gesamtverträge	453
IV. Pflichten der Nutzer	462
V. Ergebnis	477
<i>Thesenartige Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung</i>	479
Quellen- und Literaturverzeichnis	493
Stichwortverzeichnis	541

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsübersicht	IX
Abkürzungsverzeichnis	XXIX
Einleitung	1
I. Anlass der Untersuchung	1
II. Ziel und Gegenstand der Untersuchung	2
III. Gang und Methodik der Untersuchung	3
Erster Teil: Gesetzliche Grundlagen und Aufgaben bei der Wahrnehmung von Lizenzen im kollektiven Wahrnehmungsrecht ..	7
<i>I. Kapitel: Grundlagen der kollektiven Verwertung urheberrechtlicher Lizenzrechte</i>	9
I. Rechtshistorische Entwicklung der kollektiven Rechteverwertung	9
1. Beginn der kollektiven Rechtswahrnehmung in Frankreich	9
a) Gründung der ersten Urhebergesellschaft durch die „Auteurs Dramatique“	10
b) Anfänge der zentralen Rechtswahrnehmung durch Lizenzagenturen	11
c) Entstehung der ersten „klassischen“ Verwertungsgesellschaften . . .	12
d) Der Beginn der grenzüberschreitenden Wahrnehmung von Lizenzrechten	15
e) Wesen und Bedeutung der Rechtsentwicklung in Frankreich	17
2. Entwicklung bis 1965 in Deutschland	17
a) Formal einheitlicher Urheberrechtsschutz in Deutschland	18
b) Die ersten Versuche zur kollektiven Lizenzvergabe in Deutschland ..	20
c) Erste zentrale Lizenzvergabe durch die GDT/AFMA	22
d) Entstehung eines Wettbewerbs zwischen Verwertungsanstalten mit negativen Folgen	24
e) Erlass der ersten Kartellverordnung von 1923 und ihre Auswirkungen	26
f) Gesetz über die Vermittlung von Musikaufführungsrechten von 1933	28
g) Kollektive Rechteverwertung in Deutschland nach 1945	29

3. Reform des Rechts der Verwertungsgesellschaften im Jahre 1965	30
a) Monopolstellung der Verwertungsgesellschaften als Leitbild	31
aa) Versuche zur Einführung eines gesetzlichen Monopols	31
bb) Wegfall der Monopolstellung wegen verfassungsrechtlicher Bedenken	32
cc) Ausbau nationaler Weltmonopole als „One-Stop-Shop“	35
b) Ausgestaltung des Anwendungsbereichs des kollektiven Wahrnehmungsrechts	35
aa) Art der wahrgenommenen Rechte als Anknüpfungspunkt im ersten Entwurf	35
bb) Paradigmenwechsel zur Art der Wahrnehmungstätigkeit als Anknüpfungspunkt	37
c) Erlaubnispflicht, Staatsaufsicht und doppelter Kontrahierungszwang	41
d) Wahrnehmung gesetzlicher Vergütungsansprüche als neues Kerngeschäft	42
e) Kulturelle und soziale Verpflichtungen von Verwertungsgesellschaften	43
f) Regulierung der Tätigkeit ausländischer Verwertungsanstalten in Deutschland	48
g) Wechselwirkungen zwischen Kartell- und kollektivem Wahrnehmungsrecht	50
aa) Einfluss des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen von 1957	50
bb) Entwürfe einer Bereichsausnahme	52
cc) Entwicklung der Rechtsauffassung des Bundeskartellamtes	54
dd) Entscheidung des Gesetzgebers	56
h) Bedeutung und Regulierungscharakter des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes	57
4. Weiterentwicklung des Rechts der Verwertungsgesellschaften bis ins 21. Jahrhundert	58
a) Wegfall der Bereichsausnahme zum Kartellrecht	59
b) Aufhebung der gesetzlichen Vergütungssätze für Geräte und Speichermedien	59
II. Konventionsrechtlicher und Europäischer Rechtsrahmen	61
1. Der Einfluss des Völkervertragsrechts	61
2. Partielle Harmonisierung zur Aufgabenzuweisung im Unionsrecht	62
3. Die Verwertungsgesellschaften-Richtlinie (2014/26/EU) vom 26. Februar 2014	62
a) Zielsetzungen der Richtlinie	63
b) Umsetzung in nationales Recht	64
III. Internationale Verflechtung	65
IV. Erkenntnisse aus der Entwicklung der kollektiven Rechtewahrnehmung	66

2. Kapitel: System der Lizenzrechte im kollektiven Wahrnehmungsrecht . . .	68
I. Allgemeines zum Lizenzsystem im Urheberrecht	68
II. Vergütungsansprüche zur Kompensation gesetzlicher Lizenzen	70
1. Begriff und Bedeutung gesetzlicher Lizenzen im Urheberrechtsgesetz . .	70
a) Regelungszweck und Rechtfertigung gesetzlicher Lizenzen	71
aa) Einschränkungen der Verbotsrechte zum Wohle der Allgemeinheit	71
bb) Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Urheber und ausübenden Künstler	75
b) Bedeutung der Rechtsfolgen aus wahrnehmungsrechtlicher Perspektive	76
2. Entstehung und Zuweisung der gesetzlichen Kompensationsansprüche .	78
a) Verfassungsrechtliche Grundlage	78
b) Rechtsnatur gesetzlicher Kompensationsansprüche	79
c) Verwertungsgesellschaftspflichtigkeit der Ansprüche	80
aa) Besondere Rechtsnatur verwertungsgesellschaftspflichtiger Vergütungsansprüche	81
bb) Rechtsfolge der Feststellung der Rechtsnatur	84
d) Unverzichtbarkeit der Kompensationsansprüche	86
e) Beschränkung der Vorausabtretbarkeit auf Verwertungsgesellschaften und Verleger	86
aa) Regelungszweck und Wirkung der Beschränkung	87
(1) Sicherung der angemessenen Vergütung für die Werknutzung	87
(2) Sonderstellung der Verleger	88
(a) Die Leistungen des Verlegers und ihre ökonomische Einordnung	88
(b) Abgrenzung des „Verleger“-Begriffs	92
(3) Prioritätsgrundsatz bei zulässiger Vorausabtretung	93
bb) Restriktive Auslegung des § 63a S. 2 Alt. 2 UrhG	95
(1) Zweckgebundene Abtretung bei Ansprüchen aus § 54 Abs. 1 UrhG	96
(a) Die „Reprobel“-Entscheidung des EuGH	96
(b) Auswirkungen auf die Rechtslage in Deutschland	101
(c) Zwischenergebnis	106
(2) Zweckgebundene Abtretung bei Ansprüchen aus § 27 Abs. 2 UrhG	107
(3) Abtretung europarechtlich fakultativer bzw. rein nationaler Ausgleichsansprüche	109
(a) Rahmenbedingungen des urheberrechtlichen <i>acquis</i> <i>communautaire</i>	110
(b) Auswirkungen des „Drei-Stufen-Tests“ auf das deutsche Urheberrechtsgesetz	112

(c) Auswirkungen der verfassungsrechtlichen Vorgaben	114
(d) Zwischenergebnis	115
bb) Stellungnahme zum Regelungsgehalt des § 63a S. 2 UrhG	115
b) Zulässige Abtretungen von gesetzlichen Kompensations- und Auskehrungsansprüchen	117
aa) Abtretbarkeit bereits entstandener Kompensations- und Erlösansprüche	118
bb) Abtretbarkeit von Ansprüchen nach der Sonderregelung des § 27a Abs. 1 VGG	119
(1) Hintergrund, Entstehungsgeschichte und Regelungsgehalt . . .	119
(2) Vereinbarkeit mit dem Unions- und Verfassungsrecht	122
(a) Keine Verschlechterung durch Vorverlagerung der Übertragbarkeit	122
(b) Teleologische Ergänzung des § 27a Abs. 1 VGG um Widerrufsmöglichkeit	123
(c) Zwischenergebnis	125
(3) Bewertung der Übergangsregelung und Ergänzungsvorschlag	125
cc) Verpflichtungsgeschäfte über gesetzliche Vergütungsansprüche und deren Erlöse	126
(1) Nichtigkeit von Vorausverpflichtungen zur Anspruchübertragung bzw. Erlösbeteiligung	126
(2) Kopplungsverbot von Neuverträgen mit einer Zustimmungserklärung gem. § 27a Abs. 1 VGG	127
c) Verhältnis von § 63a UrhG zu § 27 Abs. 2 UrhG	128
II. Weitere dem kollektiven Wahrnehmungsrecht zugewiesene gesetzliche Vergütungsansprüche	130
1. Vergütungsansprüche aus § 78 Abs. 2 VGG	131
a) Regelungszweck	131
b) Bedeutung des § 78 Abs. 2 UrhG in der Praxis	132
c) Beteiligungsanspruch der Tonträgerhersteller nach § 86 UrhG	132
aa) Allgemeines	132
bb) Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit	133
cc) Umsetzung des Beteiligungsanspruches in der Praxis	134
2. Wahrnehmung verwertungsgesellschaftspflichtiger Ausschließlichkeitsrechte	134
a) Allgemeines	134
b) Regelungszweck	135
3. Gesetzliche Ansprüche auf angemessene Vergütung aus Ausschließlichkeitsrechten	135
a) Entstehungsgeschichte und Regelungszweck	136
b) Bedeutung in der Praxis	138
c) Übertragung auf den Bereich der Streaming-Dienste de lege ferenda.	138
aa) Regelungsbedarf	139

(1) Stärkung der Stellung der Kreativen über Verwertungsgesellschaften	139
(2) Sukzessive Substitution der §§ 27 Abs. 1, 53 UrhG durch § 19a UrhG	139
bb) Regelungsvorschläge und Stellungnahme	140
III. Fakultative kollektive Wahrnehmung von Ausschließlichkeitsrechten	142
1. Begriffsklärungen	142
a) Unterscheidung zwischen „Erst-“ und „Zweitverwertungsrechten“?	142
b) Unterscheidung zwischen „großen“ und „kleinen“ Rechten?	144
c) Stellungnahme zur Art der kollektiv wahrgenommenen Ausschließlichkeitsrechte	145
2. Besonderheiten der fakultativen kollektiven Lizenzvergabe	147
a) Keine ausschließliche Zuweisung der Vergütungsansprüche an originäre Rechtsinhaber	147
b) Ausschluss der fakultativen kollektiven Rechtswahrnehmung für Filmschaffende	147
aa) Problemstellung	148
bb) Rechtliche Bedenken gegen die „doppelte Abtretungsbefugnis“	149
cc) Lösungsansatz und Regelungsvorschlag	149
3. Bedeutung der fakultativen Wahrnehmung von Ausschließlichkeitsrechten in der Praxis	151
IV. Stellungnahme zum System der Lizenzrechte im kollektiven Wahrnehmungsrecht	152
1. Bewertung des Systems der gesetzlichen Kompensationsansprüche	152
a) Problematik eines Beteiligungsanspruches der Verleger nach Art. 16 DSM-RL	152
b) Vergütungsanspruch der Verleger für Nachteile aus gesetzlichen Lizenzen de lege ferenda	154
aa) Eigenes Leistungsschutzrecht für Verleger als vorzugswürdiger Lösungsansatz	154
bb) Eigenständiger Beteiligungsanspruch der Verleger als „kleine Lösung“	156
cc) Zusammenfassung und Ausblick	158
2. Die kollektivrechtliche Durchsetzung des Anspruchs auf angemessene Vergütung	160
a) Ausgangspunkt der Überlegung	160
aa) Strukturelle Unterlegenheit der Urheber und ausübenden Künstler?	160
bb) Das Problem der Folgen einer individualrechtlichen Anspruchsdurchsetzung	162
b) Lösungsansatz de lege ferenda	163

3. Kapitel: Regelungsadressaten des kollektiven Wahrnehmungsrechts	166
I. Vorbemerkung	166
II. Verwertungsgesellschaften	167
1. Begriffsklärung im Hinblick auf Art. 3 lit. a) VG-RL	167
2. Treuhänderische kollektive Wahrnehmung für mehrere Rechtsinhaber . .	169
a) Die „klassischen“ Tatbestandsmerkmale verwertungsgesellschaftlicher Tätigkeit	169
b) Wahrnehmungstätigkeit als ausschließlicher oder hauptsächlicher Zweck	173
c) Keine Regulierung der Tätigkeit von einzelnen natürlichen Personen	175
d) Regulierung bei nur gelegentlicher oder kurzfristiger Tätigkeit	176
aa) Wegfall des Ausnahmetatbestandes aus § 1 Abs. 2 UrhWG a. F. . .	176
bb) Teleologische Reduktion des Anwendungsbereiches	176
(1) Kein Wertungswiderspruch zu § 79 Abs. 1 Nr. 3 VGG	177
(2) Korrekturbedarf aufgrund der Gleichbehandlung ungleicher Sachverhalte	178
3. Die weiteren Tatbestandsmerkmale des § 2 Abs. 2 VVG	181
a) Allgemeines zur Gewinnerzielung durch Verwertungsgesellschaften	181
b) Gewinnerzielung aus den Einnahmen der wahrgenommenen Rechte	183
c) Teleologische Reduktion auf die Einnahmen aus der Lizenzvergabe .	184
aa) Europarechtlich obligatorische gesetzliche Vergütungsansprüche	184
bb) Europarechtlich fakultative bzw. rein nationale gesetzliche Vergütungsansprüche	186
cc) Einnahmen aus kollektiver Wahrnehmung von Ausschließlichkeitsrechten	188
4. Verwertungsgesellschaften in Deutschland und ihre Tätigkeitsbereiche .	189
a) GEMA	189
b) GVL	191
c) VG WORT	192
d) VG Bild-Kunst	193
e) VG Musikedition	194
f) Film-Verwertungsgesellschaften	194
g) VG Media	197
h) TWF	197
i) GWVR	198
5. Stellungnahme zur Reichweite des § 2 VGG	198
III. Abhängige Verwertungseinrichtungen	199
1. Hintergrund und Entstehungsgeschichte der Regelung	199
2. Qualifikation als abhängige Verwertungseinrichtung nach § 3 Abs. 1 VGG	202
a) Überschneidung mit § 2 VGG	202

b) Bestehende Kooperationen zur kollektiven Wahrnehmung von Lizenzrechten	203
aa) Zusammenschlüsse zu Zentralstellen (Z-Gesellschaften)	203
(1) Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ)	204
(2) Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT)	205
(3) Zentralstelle Fotokopieren an Schulen (ZFS)	205
(4) Zentralstelle Videovermietung (ZVV)	206
(5) Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF)	206
(6) Arbeitsgemeinschaft KABEL (ARGE KABEL)	207
(7) Arbeitsgemeinschaft DRAMA (ARGE DRAMA)	207
(8) Münchner Gruppe	208
bb) Zentralisierte Lizenzvergabe nach der Empfehlung des „Option-3-Modells“	208
(1) SOLAR Music Rights Management (SOLAR)	209
(a) Central European Licensing and Administration Service (CELAS)	209
(b) Pan-European European Central Online Licensing (PAECOL)	210
(c) Zusammenführung der Repertoires beider Gesellschaften in SOLAR	211
(2) Anglo-American Rights European Service Agency (ARESA)	211
(3) Unselbstständige Initiativen zur Vergabe paneuropäischer Lizenzen	212
(a) Direct European Administration and Licensing (D. E. A. L.)	212
(b) Pan-European Digital Licensing (P. E. D. L.)	213
(c) Alliance Digital	213
(d) peermusic	214
(e) Weitere Initiativen zur zentralen Lizenzvergabe	214
(4) International Copyright Enterprise (ICE)	215
(a) Gründung des Projekts und dessen Entwicklung	215
(b) Aufteilung der Tätigkeitsfelder auf drei Kapitalgesellschaften	217
(c) Funktionale Einordnung in die bestehenden Lizenzmodelle	218
(5) Zusammenfassung zur Umsetzung des „Option-3-Modells“ in der Praxis	219
cc) Beurteilung der Zusammenschlüsse nach § 3 Abs. 1 VGG	220
c) Stellungnahme zum Anwendungsbereich des § 3 Abs. 1 VGG	221
3. Anwendung der Regulierungsvorschriften für Verwertungsgesellschaften	221
a) Eingeschränkter Rechtsgrundverweis auf § 2 Abs. 1 VGG	221

b) Allgemeines zu den Tätigkeitsmerkmalen einer abhängigen Verwertungseinrichtung	223
c) Wahrnehmungstätigkeit für „Rechtsinhaber“	224
aa) Auswirkungen auf die Tätigkeit von Z-Gesellschaften	224
bb) Auswirkungen auf die Tätigkeit von Option-3-Gesellschaften	226
d) Wahrnehmungstätigkeit für „mehrere“ Rechtsinhaber	226
4. Stellungnahme zur Reichweite des § 3 VGG	230
IV. Unabhängige Verwertungseinrichtungen	231
1. Hintergrund und Entstehungsgeschichte der Regelung	231
2. Anwendungsbereich des § 4 Abs. 1 VGG und dessen Rechtsfolge	234
a) Die besonderen Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 VGG	234
aa) Gegenstand der Gewinnerzielung	234
bb) Konstellationen der Eigentümerstellungen und der Beherrschungsverhältnisse	235
b) Überschneidung mit § 3 VGG	236
c) Regulierung unabhängiger Verwertungseinrichtungen nach § 4 Abs. 2 VGG	236
3. Unabhängige Verwertungseinrichtungen in der Praxis	236
a) Rechtemakler oder kommissarische Vermittlung von Lizenzrechten	237
b) Erfassung von „Option-3-Gesellschaften“	237
c) Motion Picture Licensing Corporation (MPLC)	238
d) Christian Copyright Licensing (CCLI)	239
e) Verlagsagenturen	240
f) Soundreef, Jamendo, Epidemic Sound und YouTube	241
4. Stellungnahme zur Reichweite des § 4 VGG	242
V. Anpassungsbedarf de lege ferenda	243
1. Regelungsvorschläge zur Beseitigung von Umgehungsmöglichkeiten	244
a) Erfassung des lediglich untergeordneten Zwecks der kollektiven Rechtewahrnehmung	244
b) Erstreckung der Regulierungsvorschriften auf natürliche Personen	244
c) Klarstellung bzgl. nur gelegentlicher oder kurzfristiger Wahrnehmungstätigkeit	244
d) Erfassung der Wahrnehmungstätigkeit für nur einen Rechtsinhaber	245
e) Erstreckung des § 3 Abs. 2 S. 1 VGG auf Z-Gesellschaften	246
2. Keine Beeinträchtigung des EU-Binnenmarktes	247
a) Keine Verletzung der Niederlassungsfreiheit	247
b) Keine Verletzung der Dienstleistungsfreiheit	249
c) Keine Verletzung sonstigen europäischen Primär- oder Sekundärrechts	250
3. Zwischenergebnis	250

Zweiter Teil: Das wechselseitige Verhältnis der Wahrnehmungsgesellschaften zueinander	253
<i>4. Kapitel: Reichweite des nationalen Wahrnehmungsrechts</i>	255
I. Vorbemerkung	255
II. Geltung der Regulierungsvorschriften bei grenzüberschreitender Tätigkeit.	256
1. Tätigkeit einer Gesellschaft aus einem anderen Mitgliedsstaat der EU in Deutschland	256
a) Keine Anwendung des VGG durch das DPMA	257
b) Individuelle Durchsetzbarkeit zivilrechtlicher Elemente des VGG.	257
aa) Trennung zwischen verwaltungs- und zivilrechtlicher Reichweite	257
bb) Bestimmung der Reichweite über das Internationale Privatrecht (IPR)	259
cc) Kein Widerspruch zu ErwG 9 S. 2 VG-RL	261
dd) Keine Änderung der Regeln zur internationalen Zuständigkeit der Zivilgerichte	263
2. Tätigkeit einer Gesellschaft mit Sitz außerhalb von EU bzw. EWR in Deutschland	263
a) Umfang der Staatsaufsicht durch das DPMA	263
b) Anwendbares Recht im Rahmen privatrechtlicher Durchsetzungsmaßnahmen	264
3. Tätigkeit einer deutschen Verwertungsgesellschaft im Ausland.	265
a) In einem anderen Mitgliedsstaat der EU oder des EWR	265
b) In einem Staat außerhalb der EU oder des EWR	266
III. Stellungnahmen zum räumlichen Anwendungsbereich des Gesetzes	267
1. Beurteilung und Lösungsansätze des Max-Planck-Instituts für Innovation und Wettbewerb	268
a) Anwendung des Wahrnehmungszwangs nur auf inländische Gesellschaften	269
b) Grundsätzliche Anwendung des Abschlusszwangs bei grenzüberschreitender Lizenzierung	269
c) Kritik zu den Lösungsansätzen	270
2. Keine hinreichende Regulierung de lege ferenda über ausgedehnte Erlaubnispflicht	271
3. Lösung über Statuierung einer Niederlassungspflicht bei Geltung des Schutzlandprinzips	272
a) Niederlassungspflicht für Gesellschaften mit Hauptsitz innerhalb von EU oder EWR	273
aa) Wahrnehmung gesetzlicher Vergütungsansprüche.	273
(1) Kein Widerspruch zu europäischem Primär- und Sekundärrecht	273
(2) Folgen für die Staatsaufsicht durch das DPMA	274

(3) Folgen für die individuelle Durchsetzung privatrechtlicher Ansprüche	275
bb) Wahrnehmung von Exklusivrechten durch grenzüberschreitende Vergabe von Lizenzen	276
(1) Abgrenzung zu Titel III der VG-RL bzw. Teil 3 des VGG ...	276
(2) Keine weitergehenden Widersprüche zu europäischem Primär- und Sekundärrecht	276
(3) Auswirkungen auf die grenzüberschreitende Lizenzierung ...	276
b) Niederlassungspflicht für Gesellschaften mit Hauptsitz außerhalb von EU und EWR	277
c) Geltung des Schutzlandprinzips für im Ausland tätige inländische Gesellschaften	277
4. Zwischenergebnis	278
<i>5. Kapitel: Zusammenarbeit von Wahrnehmungsgesellschaften bei grenzüberschreitender Tätigkeit</i>	<i>280</i>
I. Vorbemerkung	280
II. Wettbewerbsrechtliche Entwicklung grenzüberschreitender Wahrnehmungstätigkeit	280
1. Das traditionelle System der Gegenseitigkeitsverträge	280
2. Initiativen zur grenzüberschreitenden Direktlizenzierung von Exklusivrechten	282
a) Das Sydney-Abkommen	282
b) Die (erweiterte) Vereinbarung von Cannes	283
c) Die Vereinbarungen von Santiago und Barcelona	285
d) Das IFPI-Simulcasting-Abkommen	287
e) Zwischenergebnis	288
3. Das CISAC-Verfahren	289
a) Unzulässigkeit der gegenseitigen Zuweisung von Rechtsinhabern bzw. Berechtigten	290
b) Territoriale Ausschließlichkeitsvereinbarungen und Gebietsbeschränkungen	292
aa) Ausschließlich nationale Lizenzierung des eigenen Repertoires im Online-Bereich	292
(1) Unzulässigkeit vertraglicher Ausschließlichkeitsvereinbarungen	292
(2) Zulässigkeit entsprechenden unabhängigen Marktverhaltens .	293
(a) Notwendigkeit der Präsenz vor Ort bei Lizenzvergabe im Offline-Bereich	293
(b) Geltung abweichender Marktbedingungen im Online-Bereich?	293
bb) Beschränkung der gegenseitigen Rechtsübertragung auf die Verwaltungsgebiete	295

c) Zwischenergebnis	297
III. Spezialgesetzliche Regulierung grenzüberschreitender Zusammenarbeit von Wahrnehmungsgesellschaften	297
1. Begriffsklärung im Hinblick auf Art. 3 lit. j) VG-RL	298
a) Repräsentationsvereinbarungen i. S. d. Art. 3 lit. j) VG-RL bzw. § 44 VGG	298
b) Der Gegenseitigkeitsvertrag als Spezialfall einer Repräsentationsvereinbarung	299
2. Regelungsmechanismen des kollektiven Wahrnehmungsrechts für das Auslandsgeschäft	299
a) Regelungsadressaten der Regulierungsvorschriften	299
b) Allgemeine Maßgaben zur grenzüberschreitenden Tätigkeit	300
aa) Abzüge zur Deckung der Verwaltungskosten	301
bb) Ausschluss willkürlichen Vorgehens bei der Verteilung der Einnahmen	302
cc) Informationspflichten der beauftragten Verwertungsgesellschaft	303
(1) Zulässigkeit sog. „B-Verträge“?	303
(2) Zulässigkeit einer quotenmäßigen pauschalen Ausschüttung an Schwestergesellschaften?	304
dd) Zwischenergebnis	306
3. Sonderregeln für die Vergabe multiterritorialer Online-Musikrechte	307
aa) Abgrenzung des Passport-Modells zum System der Gegenseitigkeitsverträge	308
bb) Mechanismen zur Reaggregierung des Musikrepertoires im Online-Bereich	308
(1) Repräsentationszwang	309
(2) Selbstvornahmerecht des Berechtigten	309
(3) Besondere Informationspflichten der beauftragten Gesellschaft	310
(4) Spezielles Diskriminierungsverbot	311
(5) Nicht-Ausschließlichkeit der Rechtseinräumung	311
(6) Ausnahme für Hörfunk- und Fernsehprogramme	312
cc) Auswirkungen des Passport-Modells in der Wahrnehmungspraxis	313
3. Kollisionsrechtliche Einordnung von Repräsentationsvereinbarungen	314
a) Repräsentationsvereinbarungen i. S. d. § 69 VGG	315
b) Traditionelle reziproke Gegenseitigkeitsverträge	315
IV. Stellungnahme	316
1. Informationsaustausch zwischen Verwertungsgesellschaften in der Praxis	317
2. Verpflichtung zum Abschluss von klassischen Gegenseitigkeitsverträgen?	317

<i>6. Kapitel: Nationale Monopolstellung bei der Wahrnehmung von Lizenzrechten</i>	319
I. Vorbemerkung	319
II. Begriff und Zweckmäßigkeit von Monopolen im kollektiven Wahrnehmungsrecht	320
1. Der Begriff des Monopols im kollektiven Wahrnehmungsrecht	321
a) Wettbewerb der Wahrnehmungsgesellschaften um Lizenznehmer ...	321
b) Wettbewerb der Wahrnehmungsgesellschaften um Rechtsinhaber ...	323
2. Zweckmäßigkeit von Monopolen im kollektiven Wahrnehmungsrecht ..	324
a) Bedarf an einer Pluralität von Verwertungsgesellschaften?	324
b) Positive Folgen monopolistischer Marktstrukturen im kollektiven Wahrnehmungsrecht	325
aa) Verwaltungsvereinfachung durch Monopolstellung	326
bb) Förderung der kulturellen Vielfalt durch „One-Stop-Shop“	328
cc) Förderung der staatsentlastenden Funktionen durch Bündelung der Repertoires	329
c) Verhältnis zum „extended collective licensing“-System	330
d) Stellungnahme zur Zweckmäßigkeit der Monopolstellung von Verwertungsgesellschaften	331
3. Gefährdung der faktischen Monopolstellung von Verwertungsgesellschaften	333
III. Zulässigkeit gesetzlicher Monopole im kollektiven Wahrnehmungsrecht ..	334
1. Vereinbarkeit mit den Maßgaben der Berufsfreiheit, Art. 12 Abs. 1 GG ..	335
a) Keine Illegitimität wegen Statuierung eines Konkurrenzschutzes ...	336
b) Eignung und Erforderlichkeit zum Schutz der Gemeinwohlbelange ..	337
c) Zumutbarkeit einer gesetzlichen Fixierung des Monopolgrundsatzes ..	337
aa) Das „Apotheken-Urteil“ des BVerfG von 1958	338
bb) Die „Spielbankgesetz“-Entscheidung des BVerfG von 2001	339
cc) Anforderungen an die Zumutbarkeit bei Normierung des Monopolgrundsatzes	339
(1) Maßgaben hinsichtlich des Berufsbildes der Verwertungsgesellschaften	340
(2) Maßgaben hinsichtlich des Berufsbildes der Nutzer	341
dd) Gesamtabwägung zwischen Eingriffsintensität und Gemeinwohlbelangen	341
d) Zwischenergebnis	343
2. Vereinbarkeit mit den Maßgaben der Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit, Art. 9 GG	343
3. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union	344
a) Kein Widerspruch zu Art. 14 und Art. 16 DL-RL	344
b) Keine Verletzung der primärrechtlichen Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit	346

- c) Kein Widerspruch zu Art. 102 und Art. 106 Abs. 1 AEUV 348
- d) Keine Verletzung des europäischen kollektiven Wahrnehmungsrechts 348
- 4. Zwischenergebnis 349
- 5. Exkurs: Der Monopolgrundsatz im deutschsprachigen Ausland 349
 - a) Die gesetzliche Monopolstellung in Österreich 349
 - b) Die quasi-gesetzliche Monopolstellung in der Schweiz 350

Dritter Teil: Rechtsbeziehungen von Wahrnehmungsgesellschaften gegenüber Rechtsinhabern und Nutzern sowie deren Abwicklung 353

7. Kapitel: Verhältnis von Wahrnehmungsgesellschaften und Rechtsinhabern 355

- I. Vorbemerkung 355
- II. Wahrnehmungszwang 356
 - 1. Spezialgesetzlicher Kontrahierungszwang der Verwertungsgesellschaften 356
 - a) Allgemeines zum Wahrnehmungszwang 356
 - aa) Einführung des Wahrnehmungszwangs auf unionsrechtlicher Ebene 357
 - bb) Sachlicher und persönlicher Anwendungsbereich 358
 - (1) Beschränkung des Wahrnehmungszwangs auf den Tätigkeitsbereich der Gesellschaft 358
 - (2) Wahlrecht der Rechtsinhaber über den Umfang der einzuräumenden Rechte 359
 - (3) Erstreckung des Wahrnehmungszwangs auf sämtliche Rechtsinhaber weltweit 360
 - cc) Keine entgegenstehenden objektiven Gründe, § 9 S. 1 Nr. 2 VGG 361
 - dd) Keine Subsidiarität i. S. d. § 6 Abs. 1 S. 1 UrhWG a. F. 362
 - b) Keine Anwendung auf Z-Gesellschaften 363
 - c) Anwendung auf Option-3-Gesellschaften? 363
 - 2. Allgemeiner Kontrahierungszwang aus marktbeherrschender Stellung . . 363
 - a) Keine Verdrängung durch spezialgesetzliche Regelung 364
 - b) Anwendung auf abhängige und unabhängige Verwertungseinrichtungen 365
 - 3. Zwischenergebnis 366
- III. Die Rechtseinräumung im Wahrnehmungsvertrag 366
 - 1. Allgemeines zum Wahrnehmungsvertrag 367
 - 2. Gebot angemessener Wahrnehmungsbedingungen 369
 - 3. Einräumung von Lizenzrechten zu deren kollektiver Verwertung 371
 - a) Rechtseinräumung zur Wahrnehmung durch die Verwertungsgesellschaft 371

b) Individuelle Vergabe von Lizenzen für nicht-kommerzielle Zwecke	373
aa) Hintergrund und Entstehungsgeschichte der Regelung	373
bb) Auslegung des Privilegierungstatbestandes	375
(1) Kongruenz von Art. 5 Abs. 2 und 8 VG-RL und § 11 VGG	375
(2) Keine Anwendung des § 11 VGG auf gesetzliche Lizenzen	376
(3) Der Begriff der nicht-kommerziellen Nutzung	377
(a) Keine Ableitbarkeit der Begriffsbestimmung aus dem materiellen Urheberrecht	378
(b) Keine Zugrundelegung der Begriffsbestimmung des „Creative Commons“-Lizenzmodells	378
(c) Die „nicht-kommerzielle Nutzung“ als autonomer Begriff des Unionsrechts	379
(4) Begrenzbarkeit des Umfangs nicht-kommerzieller Nutzungen?	382
(5) Mögliche Konfliktsituationen hinsichtlich der Befugnis des Berechtigten im Einzelfall	383
(6) Zulässigkeit einer Vergütung für die Lizenzvergabe?	384
cc) Praktische Umsetzung durch die Verwertungsgesellschaften	384
4. Zwischenergebnis	386
IV. Mitwirkungspflichten der Berechtigten	387
1. Allgemeines	387
a) Die Mitwirkungsmeldung als Obliegenheit des Berechtigten	387
b) Klagbarer Anspruch der Verwertungsgesellschaft auf Mitwirkung im Einzelfall?	388
2. Problem des Mitwirkungs nachweises durch die Berechtigten	389
a) Beschreibung der Problemlage	389
b) Auskunftsanspruch der Kreativen gegenüber ihren Vertragspartnern	391
c) Ermächtigung der Verwertungsgesellschaften zur Geltendmachung des Anspruchs?	392
d) Gesetzlicher Auskunftsanspruch der Verwertungsgesellschaften de lege ferenda	394
V. Rechtsbeziehung kraft gesetzlichen Schuldverhältnisses	395
<i>8. Kapitel: Die Verteilung der Lizenzvergütung an die Berechtigten</i>	397
I. Vorbemerkung	397
II. Rechtlicher Maßstab für die Verteilung der Lizenzvergütung	398
1. Bedeutung des Kontrollmaßstabs in § 27 Abs. 1 VGG	399
a) Das Verhältnis des Willkürverbots zum Angemessenheitsgrundsatz des § 9 S. 2 VGG	399
b) Ermessensspielraum der Verwertungsgesellschaften nach § 315 BGB	400
2. Keine überschießende Umsetzung der Richtlinie durch Etablierung des Willkürverbots	401

III. Einzel- und Pauschalvergütung als Verteilungsgrundsätze	402
1. Grundsatz der Einzelvergütung	402
a) Der Grundsatz der Einzelvergütung als Leitprinzip	402
b) Keine Berücksichtigung des Prioritätsgrundsatzes dem Grunde nach	404
aa) Vereinbarkeit des § 27 Abs. 2 VGG mit dem Unionsrecht	405
bb) Rein deklaratorische Wirkung der Regelung?	406
cc) Keine Anwendbarkeit auf gesetzliche Vergütungsansprüche	407
c) Anwendung in der Wahrnehmungspraxis	407
2. Pauschalvergütungsgrundsatz	408
a) Verhältnismäßigkeit im kollektiven Wahrnehmungsrecht	408
aa) Wirtschaftliche Unverhältnismäßigkeit der Einzelvergütung	409
(1) Rechtfertigung von Pauschalierungen aus ökonomischen Gründen	409
(2) Anwendungsfälle in der Wahrnehmungspraxis	410
bb) Faktische Unmöglichkeit der Einzelvergütung	412
(1) Rechtfertigung von Pauschalierungen aus tatsächlichen Gründen	412
(2) Anwendungsfälle in der Wahrnehmungspraxis	413
cc) Mitwirkung unterschiedlicher Rechtsinhaber an einem Schutzgegenstand	413
(1) Mitwirkung verschiedener Berechtigter derselben Kategorie	414
(2) Mitwirkung verschiedener Berechtigter unterschiedlicher Kategorien	415
(3) Bemessung des Anteils derivativer Rechtsinhaber	416
b) Stellungnahme zur Zulässigkeit von Pauschalierungen	416
IV. Der Angemessenheitsgrundsatz	418
1. Rechtsgrundlage des Angemessenheitsgrundsatzes	419
2. Das Gebot angemessener Vergütung im kollektiven Wahrnehmungsrecht	421
a) Individualvertraglicher Anspruch auf angemessene Vergütung	421
b) Anpassung des individualrechtlichen Grundsatzes an das kollektivrechtliche System	422
3. Stellungnahme zur Anwendung des Angemessenheitsgrundsatzes	423
V. Grundsatz der Kulturförderung	424
1. Rechtscharakter und Entstehung des § 32 Abs. 1 VGG im unionsrechtlichen Kontext	425
a) Kulturpolitische Rechtfertigung der nationalen Regelung	425
b) Rechtscharakter als „Soll“-Vorschrift	427
2. Gestaltungsfreiheit der Verwertungsgesellschaften	428
a) Wertungs- und Fördermethoden in der Wahrnehmungspraxis	429
b) Stellungnahme zur Wahrnehmungspraxis	430
aa) Rechtlicher Rahmen der Wertungskriterien	430

bb) Kritische Auseinandersetzung mit der Wahrnehmungspraxis	431
cc) Wertung über die konkrete Art der Nutzung als einheitlicher Lösungsansatz	434
c) Zwischenergebnis	435
VI. Der pauschale Abzug für soziale und kulturelle Leistungen	435
1. Legitimation der Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen	436
2. Legitimität von Abzügen zur nicht verteilungsbezogenen Kulturförderung	439
3. Zulässiger Umfang der Abzüge zur Finanzierung der Sozial- und Kulturförderung	439
a) Angemessenheitsgebot, § 31 Abs. 1 VGG	439
b) Zustimmungserfordernis nach § 45 VGG	440
<i>9. Kapitel: Verhältnis der Wahrnehmungsgesellschaften zu den Nutzern</i>	<i>442</i>
I. Vorbemerkung	442
II. Lizenzvergabe durch Wahrnehmungsgesellschaften	444
1. Abschlusszwang	444
a) Rechtspolitische Rechtfertigung vor dem Hintergrund des Unionsrecht	445
b) Abschlusszwang für abhängige und unabhängige Verwertungseinrichtungen	446
c) Inhaltliche Reichweite des Abschlusszwanges	447
d) Auswirkungen des Abschlusszwanges	449
2. Erteilung von Blankettlizenzen	450
3. Vermutung der Aktivlegitimation für Verwertungsgesellschaften	450
a) Allgemeines	450
b) Auflösung der Vermutungsregel durch Förderung des Wettbewerbs	451
c) Überlegungen zur Zukunft der Vermutung der Aktivlegitimation	452
III. Tarife und Gesamtverträge	453
1. Abschluss von Gesamtverträgen	453
a) Allgemeines	453
b) Keine Pflicht zum Abschluss gemeinsamer Gesamtverträge	454
aa) Positionen zu § 35 Abs. 2 VGG-RegE	454
bb) Stellungnahme zum Wegfall des § 35 Abs. 2 VGG-RegE	456
2. Aufstellung von Tarifen	457
a) Allgemeines	457
b) Inhaltliche Anforderungen an die Tarifgestaltung vor dem Hintergrund des Unionsrechts	459
c) Möglichkeit abweichender Bedingungen für neuartige Online-Dienste	460
d) Aufstellung von Tarifen für Geräte und Speichermedien nach § 40 VGG	461

IV. Pflichten der Nutzer	462
1. Auskunfts- und Meldepflichten	462
a) Die Auskunftspflicht der Nutzer	463
aa) Allgemeines zum Umfang der Informationspflicht	463
bb) Vereinbarkeit des § 41 Abs. 1 S. 1 VGG mit Art. 17 VG-RL	464
cc) Vereinbarkeit des § 41 Abs. 1 S. 2 VGG mit Art. 17 VG-RL	465
dd) Keine Anwendung des § 48 VGG?	465
b) Die Meldepflicht der Veranstalter	466
c) Mitteilungspflicht der Rundfunksender de lege ferenda	467
aa) Beschreibung der Problemlage	467
bb) Schaffung eines gesetzlichen Auskunftsanspruches	468
2. Instrumente zur vorläufigen Sicherung der angemessenen Vergütung	468
a) Möglichkeit der Vorbehaltszahlung oder Hinterlegung bei der Vergabe von Lizenzen	469
aa) Entstehungsgeschichte des § 11 Abs. 2 UrhWG a. F.	469
bb) Übernahme der alten Rechtslage in § 37 VGG und die Kritik der Nutzervereinigungen	469
cc) Stellungnahme	470
b) Sicherheitsleistung durch Gerätehersteller gem. § 107 VGG	471
aa) Problemlage und Entstehungsgeschichte der Regelung	471
bb) Meinungsbild zu § 107 VGG und dessen Auswirkungen	473
(1) Ökonomische und verfassungsrechtliche Bedenken der Nutzer	473
(2) Bedenken hinsichtlich der Abgrenzbarkeit zu §§ 916, 917 ZPO	475
cc) Antragsberechtigung abhängiger Verwertungseinrichtungen	475
c) Sicherungsinstrument für gesetzliche Vergütungsansprüche de lege ferenda?	476
V. Ergebnis	477
<i>Thesenartige Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung</i>	<i>479</i>
Quellen- und Literaturverzeichnis	493
Stichwortverzeichnis	541

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AEPO-ARTIS	Association of European Performers' Organisations
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der europäischen Union
AfF	Archiv für Funkrecht
AFMA	Anstalt für musikalisches Aufführungsrecht
AfP	Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht
AG	Amtsgericht/Arbeitsgemeinschaft
AG DOK	Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm
AGICOA	Association de Gestion Internationale Collective des Œuvres Audiovisuelles
AIDAA	Association Internationale des Auteurs de l'Audiovisuel
AKM	Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger
AktG	Aktiengesetz
Alt.	Alternativfall
AMMRE	Anstalt für mechanisch-musikalische Rechte GmbH
ANGA	ANGA Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e. V.
Anm.	Anmerkung
APR	Arbeitsgemeinschaft Privater Rundfunk
ARD	Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland
ARESA	Anglo-American Rights European Service Agency
arg. e con.	argumentum e contrario
ARGE DRAMA	Arbeitsgemeinschaft DRAMA
ARGE KABEL	Arbeitsgemeinschaft KABEL
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AVMD-RL	Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste
Az.	Aktenzeichen
BAG	Bundesarbeitsgericht
BArch	Bundesarchiv
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BBK	Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler e. V.
BCH	Bundesverband Computerhersteller e. V.

Bd.	Band
BDZV	Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V.
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
Begr.	Begründer
Beschl.	Beschluss
BFFS	Bundesverband Schauspiel
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BIEM	Bureau International des Sociétés Gérant les Droits d'Enregistrement et de Reproduction Mécanique
bitkom	bitkom – Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V.
BKartA	Bundeskartellamt
Bl.	Blatt
BIPMZ	Blatt für Patent-, Muster-, Zeichenwesen
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BReg	Bundesregierung
Brüssel I-VO	Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
Bsp.	Beispiel
bspw.	beispielsweise
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVKS	Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
BVMI	Bundesverband Musikindustrie e. V.
BVMV	Bundesvereinigung der Musikveranstalter e. V.
bzgl.	bezüglich
C3S	Cultural Commons Collecting Society SCE mbH
CCC	Copyright Clearance Center
CCLI	Christian Copyright Licensing
CDU	Christlich Demokratische Union
CELAS	Central European Licensing and Administration Service
CISAC	Confédération Internationale des Sociétés d'Auteurs et Compositeurs
CR	Computer und Recht
CSU	Christlich Demokratische Union
D. E. A. L.	Direct European Administration and Licensing
DBSV	Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.
dbv	Deutscher Bibliotheksverband e. V.
DEHOGA	Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e. V.
DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund
DJV	Deutscher Journalisten-Verband e. V.
DKV	Deutscher Komponistenverband e. V.

DL-RL	Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt
DMV	Deutscher Musikverleger-Verband e. V.
DOV	Deutsche Orchestervereinigung e. V.
DPA	Deutsches Patentamt
DPMA	Deutsches Patent- und Markenamt
DSM-RL-E	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt
DSM-RL	Richtlinie 2019/790/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG
DTO	Download-to-Own
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
e. V.	eingetragener Verein
E-Commerce-RL	Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt
ECS	European Copyright Society
ECT	ECT Distribution GmbH
EDIFO	Société Générale Internationale de l'Édition Phonographique et Cinématographique
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EK	Europäische Kommission
EMRK	Europäische Menschenrechtskommission
ErwG	Erwägungsgrund
EU	Europäische Union
EuG	Europäisches Gericht erster Instanz
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EVA	European Visual Artists
EVVC	Europäischer Verband der Veranstaltungs-Centren e. V.
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f./ff.	folgende
FAQ	Frequently Asked Questions
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FIA	Fédération Internationale des Acteurs
FIM	Fédération Internationale des Musiciens
Fn.	Fußnote
FRK	Fachverband für Rundfunk- und BreitbandKommunikation (FRK) e. V.
FS	Festschrift
FuR	Film und Recht
GDT	Genossenschaft Deutscher Tonsetzer
GdW	Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V.

GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte r. V.
GESAC	Groupement Européen des Sociétés d'Auteurs et Compositeurs
GG	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR-Int.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil
GRUR-Prax.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Praxis im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht
GRUR-RR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Rechtsprechungs-Report
GÜFA	GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Film-aufführungsrechten mbH
GVL	Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
GWFF	Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH
HDE	Handelsverband Deutschland – HDE – e. V.
HGB	Handelsgesetzbuch
Hs.	Halbsatz
i. d. F.	in der Fassung
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
ICE	International Copyright Enterprise
IFPI	International Federation of the Phonographic Industry
IFRRO	International Federation of Reproduction Rights Organisations
IIC	International Review of Intellectual Property and Competition Law
IM	Informationskreis AufnahmeMedien
imur	Initiative für ein modernes Urheberrecht
InfoSoc-RL	Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft
IPR	Internationales Privatrecht
ISAN	International Standard Audiovisual Number
ISBN	International Standard Book Number
ISRC	International Standard Recording Code
IVS	InteressenVerband Synchronschauspieler e. V.
JA	Juristische Arbeitsblätter
JIPITEC	Journal of Intellectual Property, Information Technology and E-Commerce Law
JIS	Journal of Information Science
jurisPR-ITR	juris PraxisReport IT-Recht
JZ	Juristen Zeitung
K&R	Kommunikation & Recht

Kabel- und Satelliten-RL	Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrecht- licher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiter- verbreitung
Kap.	Kapitel
Kart.-Rdsch.	Kartell-Rundschau
KartVO	Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen
KG	Kammergericht/Kommanditgesellschaft
krit.	kritisch
LG	Landgericht
lit.	litera
LSG	LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges. m. b. H.
LUG	Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MAH	Münchener Anwaltshandbuch
MdB	Mitglied des Bundestages
MinE	Ministerialentwurf
MMR	Multimedia und Recht
MPA	Motion Picture Association
MPLC	Motion Picture Licensing Corporation
MüKo	Münchener Kommentar
MuR	Medien und Recht
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungs-Report
Nr.	Nummer
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZS	Neue Zeitschrift für Sozialrecht
OLG	Oberlandesgericht
P. E. D. L.	Pan-European Digital Licensing
p. m. a.	post mortem auctoris
PAECOL	Pan-European Central Online Licensing
Plenar-Prot.	Plenarprotokoll
r. V.	rechtsfähiger Verein
RBÜ	Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886
RefE	Referentenentwurf
RegE	Regierungsentwurf
RG	Reichsgericht
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rn.	Randnummer
Rom I-VO	Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuld- verhältnisse anzuwendende Recht
Rom II-VO	Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht

Rom-Abk.	Internationales Abkommen über den Schutz des ausübenden Künstlers, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen („Rom-Abkommen“) vom 26. Oktober 1961
S.	Satz/Seite
SAA	Société des Auteurs Audiovisuels/Society of Audiovisual Authors
SACD	Société des Auteurs et Compositeurs Dramatiques
SACEM	Société des Auteurs, Compositeurs et Editeurs de Musique
SCAPR	Societies Council for the Collective Management of Performers' Rights
SGDL	Société des Gens de Lettres
SOLAR	SOLAR Music Rights Management Ltd.
sog.	sogenannte
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SPIO	Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e. V.
STAGMA	Staatlich genehmigte Gesellschaft zur Verwertung musikalischer Urheberrechte r. V.
SVoD	Subscription-Video-on-Demand
SWR	Südwestrundfunk
TRIPS	Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights
TWF	TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH
u. a.	unter anderem
UFITA	Archiv für Urheber- und Medienrecht
UrhG	Urheberrechtsgesetz
UrhR	Urheberrecht
UrhVR	Urhebervertragsrecht
UrhWahrnG	Urheberrechtswahrnehmungsgesetz
UrhWG	Urheberrechtswahrnehmungsgesetz
UrhWissG	Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz)
Urt.	Urteil
v.	vom/von
VAM	Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien mbH
VAUNET	Verband Privater Medien e. V.
VDD	Verband Deutscher Drehbuchautoren e. V.
VDZ	Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e. V.
ver.di	Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Vermiet- und Verleih-RL	Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums
VerwGesG-MinE (1959)	Ministerialentwurf eines Gesetzes über Verwertungsgesellschaften auf dem Gebiet des Urheberrechts (Verwertungsgesellschaften-gesetz) aus dem Jahre 1959
VerwGesG-RefE (1954)	Referentenentwurf eines Gesetzes über Verwertungsgesellschaften auf dem Gebiet des Urheberrechts (Verwertungsgesellschaften-gesetz) aus dem Jahre 1954

VerwGesG-RegE (1961)	Regierungsentwurf eines Gesetzes über Verwertungsgesellschaften auf dem Gebiet des Urheberrechts (Verwertungsgesellschaftengesetz) aus dem Jahre 1961
VEVA	Verein zur Verwertung musikalischer Aufführungsrechte
VFF	Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH
VG	Verwertungsgesellschaft
VG Bild-Kunst	Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst r. V.
VG Media	Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH
VG Musikedition	Verwertungsgesellschaft Musikedition
VG WORT	Verwertungsgesellschaft WORT r. V.
VG-RL	Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für die Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt
VGG	Verwertungsgesellschaftengesetz
vgl.	vergleiche
VoD	Video-on-Demand
Vorbem.	Vorbemerkung
VPRT	Verband Privater Rundfunk und Telemedien e. V.
VUT	Verband unabhängiger Musikunternehmen e. V.
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
vzbv	Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.
WahrnG	Urheberrechtswahrnehmungsgesetz
WCT	WIPO Copyright Treaty
WIPO	World Intellectual Property Organization
WPPT	WIPO Performances and Phonograms Treaty
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
WUA	Welturheberrechtsabkommen
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb
ZBT	Zentralstelle Bibliothekstantieme
ZDF	Zweites Deutsches Fernsehen
ZFS	Zentralstelle Fotokopieren an Schulen
ZGE	Zeitschrift für Geistiges Eigentum
Ziff.	Ziffer
ZITCo	Zentralverband Informationstechnik und Computerindustrie e. V.
ZPÜ	Zentralstelle für private Überspielungsrechte
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
ZUM-RD	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht – Rechtsprechungsdienst
ZVEI	Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V.
ZVV	Zentralstelle Videovermietung
ZWF	Zentralstelle für die Wiedergabe von Film- und Fernsehwerken

Einleitung

„In der Befriedigung des Kunstverlangens des Einzelnen liegt die Dankesschuld verankert, die es an den geistig Schaffenden seitens der Allgemeinheit durch einen wirksamen Rechtsschutz seiner persönlichen und wirtschaftlichen Interessen an seiner Schöpfung abzutragen gilt.“¹

Es ist die Aufgabe des Urheberrechts, den Schöpfer eines Werkes gegen eine unbefugte wirtschaftliche Auswertung seiner schöpferischen Leistung zu sichern² und zugleich eine angemessene Vergütung als Gegenwert für seine geistige Arbeit zu gewährleisten.³ Dem Grundsatz nach folgt es einem individualrechtlichen Leitbild, indem es seinem Träger als absolutes Recht positive Benutzungs- und negative Ausschließungsbefugnisse verleiht.⁴ Der Kreis der Personen, die das Werk auf eine dem Schöpfer vorbehaltene Art nutzen wollen, ist für den einzelnen Rechtsinhaber jedoch unüberschaubar⁵ – insbesondere vor dem Hintergrund der Möglichkeiten der Werknutzung im digitalen Zeitalter.⁶ Um eine wirkungsvolle Verwaltung von Urheber- und Leistungsschutzrechten zu gewährleisten, dienen bereits seit dem 18. Jahrhundert Verwertungsgesellschaften als zentrale Anlaufstellen der kollektiven Rechtswahrnehmung, indem ihnen die Rechtsinhaber die erforderlichen Lizenzrechte zur treuhänderischen Wahrnehmung übertragen.⁷

I. Anlass der Untersuchung

Seit Inkrafttreten des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (UrhWG) am 1. Januar 1966⁸ bestand für die treuhänderische Verwaltung von Lizenzrechten erstmalig durch die Richtlinie

¹ BGH, Urt. v. 18.05.1955, Az.: I ZR 8/54, Rn. 48 (juris) – „Grundig-Reporter“.

² BT-Drucks. IV/270, S. 27.

³ *Augenstein*, S. 13.

⁴ *Schack*, Urheberrecht, Rn. 1339.

⁵ BT-Drucks. IV/271, S. 8.

⁶ *Augenstein*, S. 15.

⁷ *Gerlach*, in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, Vor §§ 1 ff. VGG Rn. 2.

⁸ BGBl. 1965 I, S. 1294.

2014/26/EU vom 26. Februar 2014⁹ *de jure* ein substantielles Reformfordernis, wodurch das bisherige System in Deutschland in Frage gestellt wurde.¹⁰ *De facto* ist zudem ein stetiges Harmonisierungsbedürfnis im Hinblick auf die Fortentwicklung moderner Massenkommunikationsmittel vorhanden, die umfassende Möglichkeiten zu einer einzelfallbezogenen Abwicklung kollektiv wahrgenommener Lizenzrechte eröffnen und so unmittelbaren Einfluss auf die Funktionsweise der einzelnen Lizenzmodelle haben. Kernpunkt der Untersuchung ist demnach die Frage, inwiefern sich die bisher bestehenden Lizenzsysteme infolge der Umsetzung des europäischen kollektiven Wahrnehmungsrechts verändert haben oder verändern müssen, aber auch, welche Modifikationen hinsichtlich der weiterhin gültigen Rechtsgrundsätze *de lege lata* und *de lege ferenda* aus rechtsdogmatischer, rechtspolitischer und ökonomischer Sicht notwendig erscheinen.

II. Ziel und Gegenstand der Untersuchung

Das Ziel der vorliegenden Untersuchung ist eine Gesamtbetrachtung der urheberrechtlichen Lizenzmodelle, die im Wege des kollektiven Wahrnehmungsrechts exekutiert werden. Dabei ist einerseits das System der Lizenzrechte als solches, andererseits dessen Abwicklung über die jeweiligen Akteure und deren Verhältnis zueinander in den Blick zu nehmen. Aus der Darstellung und Untersuchung der einzelnen Bereiche sollen jeweils die (praktischen) Konsequenzen der betreffenden Regulierungsmechanismen gezogen und ggf. Anpassungsvorschläge zur Beseitigung von etwaigen Schutz- und Regelungslücken unterbreitet werden. Auf diese Weise ist die aktuelle Rechtsentwicklung einer Beurteilung zu unterziehen. Zudem macht es sich die vorliegende Untersuchung aber auch zur Aufgabe, einige Lücken in der bisherigen rechtswissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem kollektiven Wahrnehmungsrecht zu schließen. Das betrifft vor allem die Betrachtung der historischen Entwicklung des Rechts der Verwertungsgesellschaften in Deutschland hinsichtlich der legislativen Reformbeschlüsse im Jahre 1965.

Untersuchungsgegenstand ist damit sowohl das europäische als auch das nationale kollektive Wahrnehmungsrecht. Keine vertiefte Erörterung soll dagegen die Binnenstruktur der Verwertungsgesellschaften und die Aufsicht durch das DPMA erfassen. Hierzu kann auf bereits bestehende¹¹ oder noch anzufertigende Arbeiten verwiesen werden. Im Sinne der Schwerpunktsetzung werden auch die Regelungen zur kollektiven Rechtswahrnehmung in den Bereichen

⁹ ABl. der EU L 84 vom 20.03.2014, S. 72.

¹⁰ So auch *Staats*, ZUM 2013, 162, 163.

¹¹ Siehe insofern *Heinemann*, S. 287 ff.

„verwaiste“ und „vergriffene“ Werke von der vorliegenden Untersuchung ausgenommen. Keine Berücksichtigung erfährt schließlich die Wahrnehmung der Rechte aus § 26 UrhG, da das hier normierte Folgerecht ebenfalls einen Spezialfall darstellt, welcher den Begutachtungen durch andere Arbeiten vorbehalten bleiben soll. Letztlich bleiben – aufgrund des Bearbeitungsstandes dieser Untersuchung bei ihrer Fertigstellung – auch die in nationales Recht umzusetzenden Neuerungen der DSM-RL und SatCab-RL weitgehend¹² unberücksichtigt.

III. Gang und Methodik der Untersuchung

Vor dem Hintergrund der beschriebenen Erkenntnisinteressen der Untersuchung gliedert sich die Arbeit in vier Teile und darunter in neun Kapitel. Dabei wird in jedem Kapitel ein Teilbereich des kollektiven Wahrnehmungsrechts dargestellt und auf seine Funktionsweise hin untersucht, wobei etwaige Änderungsvorschläge sodann bereits am Ende eines jeden Kapitels unterbreitet und auf ihre Umsetzbarkeit hin untersucht werden. Gleichwohl ist es im Sinne der Arbeit erforderlich, einige Problempunkte lediglich zu identifizieren, ohne sie tiefergehend zu betrachten und einem Lösungsvorschlag zuzuführen – hier soll schon an dieser Stelle auf die Behandlung durch künftige Untersuchungen verwiesen werden.

Im ersten Teil der Arbeit wird zunächst die historische Entwicklung des kollektiven Wahrnehmungsrechts ausführlich dargestellt, woraus die entsprechenden Schlüsse für die weitere Fortentwicklung zu ziehen sind. Hierzu erfolgt eine Auswertung der Protokolle und Stellungnahmen, insbesondere der im Jahre 1950 vom BMJ eingesetzten Sachverständigenkommission Urheberrecht. Im Folgenden soll dargestellt und überprüft werden, welche Lizenzrechte der kollektiven Rechtswahrnehmung unterfallen und inwieweit der europäische Rechtsrahmen die einzelnen Lizenzmodelle beeinflusst. Einen Schwerpunkt bildet dabei vor allem die Frage, ob und inwiefern Verleger an den von der VG WORT vereinnahmten Geldern aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen partizipieren dürfen. Hiernach ist zu untersuchen, durch welche Regelungsadressaten des kollektiven Wahrnehmungsrechts die besagten Lizenzrechte exekutiert werden und welchen Einfluss die rechtlichen Rahmenbedingungen auf eben jene Organisationen ausüben. Zu unterscheiden ist hier insbesondere zwischen Verwertungsgesellschaften einerseits und abhängigen sowie unabhängigen Verwertungseinrichtungen andererseits. Es wird zu untersuchen sein, ob und inwiefern die – ähnlich den Verwertungsgesellschaften operieren-

¹² Eine Ausnahme bildet hier die Frage der Verlegerbeteiligung, die in der DSM-RL aufgegriffen und auch auf dieser Grundlage weiterhin kontrovers diskutiert wird. Hierauf soll in dieser Untersuchung eingegangen werden.

den – sog. „Option-3-Gesellschaften“ den Regularien des kollektiven Wahrnehmungsrechts unterfallen und in welcher Weise die sog. „Z-Gesellschaften“ erfasst werden.

Im zweiten Teil der Arbeit soll das wechselseitige Verhältnis der Wahrnehmungsgesellschaften zueinander untersucht werden. Hierzu wird zunächst in einem weiteren Schwerpunkt der Frage nachgegangen, inwieweit ausländische Verwertungsgesellschaften den Regularien des deutschen Wahrnehmungsrechts unterworfen werden können und ob die aktuelle Rechtslage ein in sich schlüssiges System darstellt. Fraglich ist hier, ob der räumliche Anwendungsbereich des nationalen Rechts ein hinreichendes Schutzkonzept für die Interessen der Rechtsinhaber bereithält. Daraufhin ist im folgenden Kapitel die Zusammenarbeit der Verwertungsgesellschaften im Rahmen ihrer grenzüberschreitenden Tätigkeit darzustellen und zu untersuchen. In diesem Zusammenhang gilt es insbesondere, die unterschiedlichen Initiativen auf europäischer und internationaler Ebene in den Blick zu nehmen wie auch die diesbezüglich in Gang gesetzten Verfahren durch die europäische Kommission und Gerichtsbarkeit. Sodann steht die Frage im Mittelpunkt, ob und inwiefern die Monopolstellung der Verwertungsgesellschaften (in Deutschland) an sich wünschenswert und zudem (noch) rechtlich zulässig oder faktisch möglich ist. Dabei ist insbesondere eingehend die erst kürzlich wieder diskutierte Möglichkeit einer gesetzlichen Monopolstellung der Verwertungsgesellschaften zu untersuchen.

Der dritte Teil der Arbeit widmet sich letztlich den Rechtsbeziehungen von Wahrnehmungsgesellschaften gegenüber Rechtsinhabern und Nutzern sowie deren Abwicklung bei der Wahrnehmung von Lizenzrechten. Überblicksartig wird hier zunächst die Lizenzeinräumung durch die Rechtsinhaber über den Wahrnehmungsvertrag dargestellt, wobei vorab auf den Wahrnehmungszwang einzugehen sein wird. Eingehender zu untersuchen ist das Gebot, dass (neben den Verwertungsgesellschaften) die Rechtsinhaber künftig selbst befähigt sind, Lizenzen für sog. „nicht-kommerzielle Zwecke“ zu vergeben. Schließlich ist auf die Probleme einzugehen, die vielen Kunstschaffenden der jeweilige Nachweis ihrer Mitwirkung gegenüber den Verwertungsgesellschaften bereitet, insbesondere bzgl. des entsprechenden Leistungsumfangs. Hier offenbart die Wahrnehmungspraxis ein Problemfeld, das einem Lösungsansatz zugeführt werden soll. In einem weiteren Kapitel gilt es sodann, die Bedingungen für die Verteilung der Einnahmen zu ermitteln und auszulegen, wobei die europarechtlichen Vorgaben eine besondere Berücksichtigung erfahren müssen. Darauf basierend soll festgestellt werden, welche allgemeinen Grundsätze sich für die Verteilung der Lizenzvergütungen ergeben und welchen Grenzen deren Ausgestaltung unterworfen ist. Beispielhaft ist in diesem Rahmen die Ausführung der Grundsätze in einzelnen Verwertungsgesellschaften darzustellen und zu bewerten. Das letzte Kapitel des dritten Teils greift hiernach das Verhältnis der Verwertungsgesellschaften zu den Lizenznehmern und Lizenzvergütungspflichtigen auf, wobei

vordergründig eine eher beschreibende Darstellung geboten ist, bei der lediglich partiell auf Änderungsbedarf hingewiesen wird.

Im vierten Teil der Arbeit werden die wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung abschließend thesenartig zusammengestellt.

Erster Teil

Gesetzliche Grundlagen und Aufgaben bei der Wahrnehmung
von Lizenzen im kollektiven Wahrnehmungsrecht

1. Kapitel:

Grundlagen der kollektiven Verwertung urheberrechtlicher Lizenzrechte

I. Rechtshistorische Entwicklung der kollektiven Rechteverwertung

Die Entstehung von Verwertungsgesellschaften war eine Folge der Entwicklung des Urheberrechts.¹ Mit fortschreitender technischer Entwicklung nahm im Laufe der Jahrhunderte auch die wirtschaftliche Bedeutung geistiger Schöpfungen stetig zu.² Durch die zunehmende Verbreitung und Verwertung der Werke und Leistungen sowie die Entstehung der *Creative Industries*³ wuchs somit der Bedarf, die Wahrnehmung der entsprechenden Befugnisse kollektiv über Verbände zu realisieren.⁴ Die kollektive Lizenzvergabe diente dabei von Beginn an vornehmlich dem Zweck, die Interessen der Kunstschaffenden zu wahren und sie vor der ökonomischen Übermacht derjenigen zu schützen, die ihre geistigen Güter verwerten wollten.

1. Beginn der kollektiven Rechtswahrnehmung in Frankreich

Die Entwicklung der kollektiven Rechtswahrnehmung begann im Frankreich des 18. Jahrhunderts.⁵ Sie geht zurück auf den Pariser Uhrmachersohn, Erfinder, Geheimagenten, Kaufmann, Verleger und Bühnenautor *Pierre-Augustin Caron de Beaumarchais*.⁶ Als Schöpfer der Werke „*Le barbier de Séville ou la Précaution inutile*“⁷ und „*La folle journée ou le mariage de Figaro*“⁸ widerfuhr es auch *Beaumarchais*, dass die meisten Schauspielhäuser, die seine Stü-

¹ BT-Drucks. IV/271, S. 8; *Heimbach*, S. 3.

² Ein bedeutender Entwicklungsschritt war die Erfindung des Buchdrucks durch *Johannes Gutenberg* (um 1400–1468) und seine Werkstatt etwa um 1450, vgl. *Keiderling*, Geist, Recht und Geld, S. 4; *Schack*, Urheberrecht, Rn. 105.

³ *Rehbinder/Peukert*, Urheberrecht, Rn. 34 ff., mit einer Übersicht über die einzelnen Wirtschaftszweige.

⁴ *Ulmer*, in: *Ulmer/Bußmann/Weber*, Verwertungsgesellschaften, S. 5.

⁵ *Gerlach*, in: *Wandtke/Bullinger*, Urheberrecht, Vor §§ 1 ff. VGG Rn. 2.

⁶ *Dümling*, Musik hat ihren Wert, S. 22; *Schulze*, Geschätzte und geschützte Noten, S. 15.

⁷ Das Theaterstück wurde am 23.02.1775 in Paris uraufgeführt und diente als literarische Vorlage für die Oper „*Il barbiere di Siviglia ossia L'inutile precauzione*“ von *Gioacchino Rossini* (1792–1868), vgl. *Wandtke*, UFITA 2008/II, 389, 390.

⁸ Das bereits seit 1778 fertiggestellte Werk wurde nach jahrelangen Auseinandersetzung mit der königlichen Zensur schließlich am 27.04.1784 erstmals öffentlich aufgeführt und war

cke aufführten, falsche Angaben über ihre Einnahmen machten oder ihm ein Entgelt gänzlich vorenthielten.⁹ Trotz der bereits in den Jahren 1683/85 und 1697 durch die oberste Theaterbehörde erlassenen ersten Tantiemenverordnungen,¹⁰ war die exzessive Ausbeutung der Bühnenaufsteller seinerzeit – mittels findiger Umdeutung oder Umgehung jener Regelungen – durch die Mitglieder der „*Comédie-Française*“¹¹ allgemein üblich.¹² Einen generellen gesetzlichen Schutz des geistigen Eigentums gab es nicht.

a) *Gründung der ersten Urhebergesellschaft durch die „Auteurs Dramatique“*

Als erfahrener Sachwalter seiner eigenen Prozesse,¹³ machte *Beaumarchais* es sich zur Aufgabe, diesem Missbrauch ein Ende zu bereiten. Sein Engagement in dieser Angelegenheit führte schließlich dazu, dass ihm – nach einer Vielzahl von Streitschriften, Verhandlungen und politischen Schachzügen¹⁴ – seitens der obersten Theaterbehörde angetragen wurde, an der Schaffung einer neuen Tantiemenregelung mitzuwirken.¹⁵ Am 3. Juli 1777 trafen sich infolgedessen eine Reihe namhafter Autoren auf Einladung von *Beaumarchais*, der die Anwesenden davon überzeugte, dass die Interessen der Bühnendichter nur im Kollektiv wirksam verfolgt und durchgesetzt werden können.¹⁶ Die Versammelten gründeten an jenem Abend die „*Société des Auteurs Dramatique*“ und damit die erste Urheberrechtsgesellschaft der Welt.¹⁷ Mit *Beaumarchais* als ihrem ständigen Vertreter machte es sich die Gemeinschaft zur Aufgabe, ihre Rechts-

die Grundlage für *Wolfgang Amadeus Mozarts* (1756–1791) Oper „*Le nozze di Figaro*“, vgl. *Wandtke*, UFITA 2008/II, 389, 391.

⁹ *Dümling*, Musik hat ihren Wert, S. 22; *Lichtenegger*, S. 35.

¹⁰ Die Verordnungen legten lediglich fest, was bis dahin ohnehin üblich gewesen war. Die Autoren sollten ein Neuntel der Einnahmen erhalten, soweit diese nicht unter eine festgesetzte Mindestsumme sanken. In diesem Fall konnte das Stück abgesetzt werden, bei einer Wiederaufnahme lebte der Beteiligungsanspruch des Autors nicht wieder auf, vgl. *Bettelheim*, *Beaumarchais*, S. 365 f.; *Schaefer*, in: FS Vogel (S. 181–195), S. 186; *Schwab*, S. 16 ff.; *Wandtke*, UFITA 2008/II, 389, 400.

¹¹ Die „*Comédie-Française*“ war das einzige Staatstheater Frankreichs, sie wurde per Dekret am 21.10.1680 von Ludwig XIV. gegründet, vgl. *Schwab*, S. 17; *Wandtke*, UFITA 2008/II, 389, 399.

¹² *Wandtke*, UFITA 2008/II, 389, 399.

¹³ *Bettelheim*, *Beaumarchais*, S. 361; *Lichtenegger*, S. 35; Sein juristisches Geschick stellte *Beaumarchais* bereits im Jahre 1753 in seinem Rechtsstreit gegen Jean-André Lepaute (1720–1787) unter Beweis, vgl. *Dümling*, Musik hat ihren Wert, S. 22; *Wandtke*, UFITA 2008/II, 389, 396.

¹⁴ Eine ausführliche Darstellung der Geschehnisse findet sich bei *Bettelheim*, *Beaumarchais*, S. 361 ff.; *Wandtke*, UFITA 2008/II, 389, 398 ff.

¹⁵ *Bettelheim*, *Beaumarchais*, S. 369; *Wandtke*, UFITA 2008/II, 389, 403.

¹⁶ *Dümling*, Musik hat ihren Wert, S. 23; *Lichtenegger*, S. 35; *Schaefer*, in: FS Vogel (S. 181–195), S. 191.

¹⁷ *Bettelheim*, *Beaumarchais*, S. 370; *Dümling*, Musik hat ihren Wert, S. 23; *Flügge*, *Figaros* Schicksal, S. 151; *Gervais*, in: *Gervais*, *Collective Management* (S. 1–28), S. 4; *Lichtenegger*, S. 35; *Schulze*, *Geschätzte und geschützte Noten*, S. 15; *Wandtke*, UFITA 2008/II, 389, 403.

Stichwortverzeichnis

Die Seitenangaben beziehen sich auf Hauptfundstellen.

- Abschlusszwang, *siehe* Kontrahierungszwang
AFMA 22–24, 37
AKM 23–25, 29
Aktivlegitimation, *siehe* GEMA-Vermutung
AMMRE 24, 29
Analogie 227–231, 246 f., 461
Anwartschaft, *siehe* Vergütungsanspruch, gesetzlicher
Anzeigepflicht 189, 239–241, 250, 257, 264–266
Aufführungsvorbehalt 19, 21 f.
Ausgleich, gerechter
– Abtretbarkeit 101–103, 107, 110–115
– Anspruchsinhaber 97–100, 184 f.
– Drei-Stufen-Test, *siehe dort*
– Ergebnispflicht 100–103, 124, 153, 158, 184–186
– fakultativer 109–112
– Rechtsnatur 99 f.
– Verhältnis zur angemessenen Vergütung 103–106
- Berechtigungsvertrag, *siehe* Wahrnehmungsvertrag
Berufsfreiheit
– Beschränkung 32–34, 177 f., 335–344
– Privatautonomie 141 f., 164
Bibliothekstantieme, *siehe* VG WORT
Blacklisting, *siehe* Vergütung, angemessene
Blankettlizenz, *siehe* Lizenz
Bundeskartellamt, *siehe* Staatsaufsicht
C3S 190, 452
Copyright Clearance Center, *siehe* VG WORT
Creative Commons-Lizenz, *siehe* Lizenz
Datenbankhersteller 77, 90
Dienstleistungsfreiheit, *siehe* Grundfreiheiten
Digital Rights Management 74
Doppelabtretungsbefugnis 148–150, 449
DPMA, *siehe* Staatsaufsicht
Drei-Stufen-Test 110–113
- Eigentumsgarantie
– Anspruch auf angemessenes Entgelt 114 f., 133, 153, 157, 187 f.
– Beteiligungsgrundsatz 75 f., 78 f., 114 f., 124–126, 161, 163, 260
– Inhalts- und Schrankenbestimmung 79, 410, 431, 436
– Leistungsprinzip 403 f., 409 f., 412 f., 418, 431, 436
– Sozialbindung 72 f., 436–439, 446
Erlaubnispflicht
– *siehe auch* Monopolstellung
– bei Auslandstätigkeit 265 f.
– de lege ferenda 270–272, 274 f., 277
– für ausländische Verwertungsgesellschaften 263 f., 272
– Historie 28–30, 36–38, 41
Erstverwertung, *siehe* Rechtswahrnehmung
extended collective licensing, *siehe* Rechtswahrnehmung
Fair Internet Campaign 140–142
Fair Use 77

- Filmhersteller 90, 148–150, 372
- GDT 22–25, 29, 37
- Gegenseitigkeitsvertrag
- *siehe auch* Kollisionsrecht
 - *siehe auch* Passport-Modell
 - *siehe auch* Sozial- und Kulturförderung
 - Gleichbehandlungsgrundsatz 305, 427
 - Historie 23 f., 35, 286
 - Informationspflichten 303 f., 306, 317
 - Kontrahierungszwang 317 f., 361
 - Mitgliedschaftsklausel 290 f.
 - Regulierung 58, 297–306
 - Repräsentationsvereinbarung 298 f., 307–309
 - Territorialitätsklausel 290, 292 f., 295–297
 - über gesetzliche Vergütungsansprüche 297, 306 f.
 - Verwaltungskosten 301 f.
 - Willkürverbot 302, 304, 306, 419 f., 450
- GEMA
- „alte“ GEMA 24 f., 29
 - Berechtigungsvertrag 145 f., 372 f.
 - Kennzahlen 151, 189 f.
 - Monopolstellung 26 f., 30 f., 41, 50 f., 56 f., 333
 - STAGMA 28 f., 245
 - Wertungsverfahren 429 f., 432 f., 441
- GEMA-Vermutung 388, 450 f.
- Genehmigungspflicht, *siehe* Erlaubnispflicht
- Gesamtrepertoire, *siehe* Repertoire
- Gesamtvertrag
- Abschlussverpflichtung 453 f.
 - gemeinsamer 454–457
 - Rabattgewährung 453 f.
 - über Geräte und Speichermedien 462
- Grundfreiheiten
- Dienstleistungsfreiheit 249 f., 258, 261 f., 273 f., 344–347
 - Niederlassungsfreiheit 247–249, 274, 346, 347
 - Warenverkehrsfreiheit 250
- GWB, *siehe* Kartellgesetz
- Hub, *siehe* Passport-Gesellschaft
- Inkassostelle 25, 44, 203
- Inländerbehandlung 16, 247, 267, 278, 360
- IPR, *siehe* Kollisionsrecht
- Kabelweitersendevergütung 134–136
- Kartellgesetz
- Anwendbarkeit auf Wahrnehmungsgesellschaften 26–28, 50–57
 - Bereichsausnahme 52–54, 56, 59
 - Immanenztheorie 59
 - Kartellverordnung (1923) 26–28
 - Staatsaufsicht, *siehe dort*
- Koalitionsfreiheit 343 f., 455
- Kollisionsrecht
- Gegenseitigkeits- und Repräsentationsvereinbarungen 314–316
 - Gerichtsstand 263, 265, 271, 275
 - Kontrahierungszwang 259–262, 264 f., 267–270, 275, 277 f.
 - Rom I-VO 255, 259 f., 265
 - Rom II-VO 255, 260
 - Schutzlandprinzip 260 f., 265, 268 f., 272, 275, 277 f.
 - Sitzlandprinzip 257, 259, 265, 268, 269, 275, 277
 - Sonderkollisionsrecht 255 f.
 - Territorialitätsprinzip 261, 280
 - Universalitätsprinzip 265
 - Willkürverbot 259, 265
- Kommissions-Empfehlung (2005) 63, 200, 208 f., 219, 228, 319, 328
- Kommissionsvertrag 172, 182, 189
- Kompensationsanspruch, *siehe* Vergütungsanspruch, gesetzlicher
- Kontrahierungszwang
- *siehe auch* Kollisionsrecht
 - Abschlusszwang 41 f., 269 f., 444–449, 469
 - aus marktbeherrschender Stellung 262, 323, 357, 363–366
 - Essential Facilities-Doktrin 365
 - Wahrnehmungszwang 41 f., 269, 356–363, 366
 - zwischen Verwertungsgesellschaften 317 f.

- Kulturförderung, *siehe* Sozial- und Kulturförderung
- Leerübertragung 93–95, 157, 387
- Lizenz
- *siehe auch* Rechtswahrnehmung
 - ausschließliche 146, 371 f.
 - Begriffsklärung 68 f.
 - Blankett~ 450
 - Creative Commons-Lizenz 190, 373 f., 378–380, 385, 452, 453
 - Digital Copyright Lizenz 145, 193, 417, 418
 - einfache 146, 311 f., 371 f., 449
 - für nicht-kommerzielle Zwecke 373–387
 - gesetzliche 17, 42, 70–79, 99 f., 113
 - Mehrgebiets~, *siehe dort*
 - Multi-Repertoire-Lizenz 287 f., 294 f.
 - Zwangs~ 17, 71, 444
- Marktverlagerung 139–141
- Marktversagen 73 f.
- Mehrgebietslizenz
- *siehe auch* Gegenseitigkeitsvertrag
 - *siehe auch* Option-3-Modell
 - *siehe auch* Passport-Modell
 - über Online-Musikrechte 276, 307–313, 448
- Meistbegünstigungsprinzip 278
- Merlin 235
- Mindestharmonisierung 64, 243
- Miturheber 369, 383, 405, 413 f.
- Monopolstellung
- *siehe auch* Grundfreiheiten
 - *siehe auch* Kontrahierungszwang
 - *siehe auch* Wettbewerb
 - faktische 33, 41, 43, 319 f., 324–326, 333 f., 340, 358, 365, 448, 451–453
 - gesetzliche 29–30, 31–35, 38, 42, 319 f., 324, 331, 334–351
 - Koalitionsfreiheit, *siehe dort*
 - Missbrauchskontrolle 27 f., 53–57, 262, 348
 - Österreich 349 f.
 - Schweiz 350 f.
 - Verleger 40
- Zulässigkeit 334–349
 - Zweckmäßigkeit 324–333
- Musikrepertoire, *siehe* Repertoire
- Niederlassungsfreiheit, *siehe* Grundfreiheiten
- Niederlassungspflicht 48–50, 272–279, 334
- Nutzer
- Begriffsklärung 442–444
 - Hinterlegungspflicht 445 f., 469–471
 - Informationspflichten 463–468
 - Sicherheitsleistung de lege ferenda 476 f.
 - Sicherheitsleistung durch Gerätehersteller 471–476
- Nutzungsrecht, *siehe* Lizenz
- One-Stop-Shop 35, 281, 308, 313, 325–329, 455
- Option-3-Modell
- *siehe auch* Verwertungseinrichtung, unabhängig
 - Abschlusszwang 447
 - Alliance Digital 213 f.
 - ARESA 211 f., 226 f., 230, 238, 245, 314, 363, 366
 - Armonia 214 f.
 - Begriffsklärung 219
 - CELAS 209 f.
 - D. E. A. L. 212
 - ICE 214–220, 226, 230, 238, 313 f., 363
 - Kontrahierungszwang 263, 309, 366
 - kulturelle Vielfalt 63, 328, 333
 - Mehrgebietslizenzen 208, 220
 - Nordic Model 214 f.
 - P. E. D. L. 213
 - PAECOL 210 f.
 - peermusic 214
 - Regulierung 222, 226–231, 237 f., 242 f., 245 f., 250, 300
 - SOLAR 209–211, 226, 230, 238, 314, 363, 366
- Passport-Modell
- Ausnahme für Hörfunk- und Fernsehprogramme 312 f.

- Begriffsklärung 308
- Diskriminierungsverbot 311
- Informationspflichten 310 f.
- Lizenzvergabe 311 f.
- Repräsentationszwang 309
- Selbstvornahmerecht 309 f.
- Verwaltungskosten 311
- Prozessstandschaft 81, 392 f.

- Rechtswahrnehmung
 - *siehe auch* Kontrahierungszwang
 - *siehe auch* Lizenz
 - extended collective licensing 330 f.
 - für Rechnung Einzelner de lege ferenda 245 f.
 - für Rechnung Mehrerer 17
 - gesetzlicher Vergütungsansprüche 63 f., 168 f.
 - grenzüberschreitende 16 f., 63 f., 276–318
 - große Rechte 36 f., 39, 144
 - kleine Rechte 144
 - kollektive 38
 - mittelbare 170 f., 225
 - Treuhandstellung 17, 40 f., 57 f., 172, 181 f., 234, 419 f.
 - Zweitverwertung 142–144
- Reduktion, teleologische 176–181, 244 f., 251
- Repertoire
 - ~zersplitterung 28, 31 f., 63, 288, 307–309, 313, 316, 327, 333, 359 f.
 - anglo-amerikanisches Musik~ 63, 314
 - Gesamt~ 25, 171, 239 f., 280, 284, 328 f., 333, 337
 - Nischen~ 311, 322, 324, 328, 380
 - Welt~ 35, 280
- Repräsentationsvereinbarung, *siehe* Gegenseitigkeitsvertrag

- SACD 13, 15, 17
- SACEM 14–20, 22 f., 48, 212 f.
- Schiedsstelle 28, 51, 56, 58 f., 80, 458, 460, 462, 470–475
- Schutzfrist 91, 155, 158, 161
- Sendeprivileg 131
- Sendeunternehmen 90, 108, 197, 282, 312 f.
- SGDL 13 f., 17
- Soll-Vorschrift, *siehe* Sozial- und Kulturförderung
- Sozial- und Kulturförderung
 - Finanzierung 80, 213, 301, 329 f., 347, 423 f., 439–441
 - Künstlersozialkasse 437 f.
 - Legitimation 43–48, 67, 424–427, 435–439
 - Neutralitätsgebot 428
 - Soll-Vorschrift 44–48, 427 f.
 - U- und E-Musik 17, 44 f., 47, 429
 - Wertungsmethoden 429–435
 - Willkürverbot 440
 - Zustimmungserfordernis 440 f.
- Staatsaufsicht
 - Bundeskartellamt 50–57
 - Historie 28, 41
 - Sachverständigengruppe 257
 - über ausländische Verwertungsgesellschaften 48–50, 226, 257, 263 f., 270–272, 274 f., 277–279
 - über inländische Verwertungsgesellschaften 256, 265–267
- STAGMA, *siehe* GEMA
- Streaming-Diensteanbieter 138–140, 143, 160, 417

- Tarif
 - ~gestaltung 459 f.
 - Aufstellungspflicht 270, 457 f.
 - für Geräte- und Speichermedien 59 f., 461 f.
 - Nichtigkeit 458 f.
 - Online-Dienste-Privileg 460 f.
 - Verhandlungspflicht 457 f., 462
- Tätigkeitsanzeige, *siehe* Anzeigepflicht
- Text und Data Mining 205
- Tonträgerhersteller 132–134, 415 f.
- Transaktionskosten 74, 324, 327 f., 333 f., 450

- Unternehmereigenschaft 27, 55
- Unterstützungsfonds, *siehe* Sozial- und Kulturförderung

- Vergütung (Art. 6 Vermiet- und Verleih-RL)
- Anspruchsinhaber 107, 108, 184–186
 - Verhältnis zur angemessenen Vergütung 108 f.
- Vergütung, angemessene
- *siehe auch* Ausgleich, gerechter
 - *siehe auch* Vergütung (Art. 6 Vermiet- und Verleih-RL)
 - *siehe auch* Vertragsparität
 - Total-Buy-Out 161, 164
 - Vertragsanpassung 162
- Vergütungsanspruch, gesetzlicher
- *siehe auch* Eigentumsgarantie
 - *siehe auch* Rechtswahrnehmung
 - *siehe auch* Verwertungsgesellschaftspflicht
 - Anwartschaft 84 f., 95
 - Bestimmbarkeit 81–85, 95
 - Beteiligungs- und Auskehrungsanspruch 84 f., 87, 94–96, 106 f., 109, 115
 - Historie 17, 42 f., 63 f.
 - Kompensation gesetzlicher Lizenzen 74, 78–80
 - Prioritätsgrundsatz 93 f., 116 f.
 - Unverzichtbarkeit 86, 128–131
 - Verbot der Abtretung in Verlagsverträgen 127 f.
 - Verbot der Verpflichtung zur Abtretung 126 f.
 - Vorausabtretung 84–88, 93–117, 119–131, 135
- Verhandlungsparität, *siehe* Vertragsparität
- Verleger
- *siehe auch* Monopolstellung
 - *siehe auch* Verwertungseinrichtung, unabhängige
 - ~beteiligung 20, 94–126, 147, 152–160, 192–194, 207, 407
 - ~leistungsschutzrecht 91, 120, 154–156, 159 f.
 - Aufgabe 88–90
 - Begriffsklärung 92 f., 171 f., 234
 - Musik~ 19 f., 189, 194
 - Presse~ 90–92, 152, 197
 - Regulierung 36, 38–40
- Verteilungsplan
- *siehe auch* Sozial- und Kulturförderung
 - Angemessenheitsgrundsatz 419–424
 - Bestimmung von Vergütungsansprüchen 83 f.
 - Ermessensspielraum 400 f., 418, 420, 423, 428–431, 435
 - Leistungsprinzip 407 f., 402–404
 - Pauschalvergütungsgrundsatz 190, 397, 408–417, 422 f.
 - Prioritätsgrundsatz 23, 147, 404–407
 - Quotenregelung 94, 423
 - Willkürverbot, *siehe dort*
- Vertragsparität 11 f., 87, 131, 136–142, 146, 148, 160–165, 372 f., 380
- Verwaltungskosten
- *siehe auch* Gegenseitigkeitsvertrag
 - *siehe auch* Passsport-Modell
 - *siehe auch* Wettbewerb
 - Marktüberwachungskosten 296 f.
 - Verhältnismäßigkeit 361 f., 374, 409 f.
- Verwertungseinrichtung, abhängige
- *siehe auch* Zentralstelle
 - Abschlusszwang 446 f.
 - Begriffsklärung 199–202
 - Beherrschungsverhältnis 221 f.
 - Epidemic Sound 241
 - Gewinnerzielungsabsicht 222
 - Jamendo 241
 - Organisationsstruktur 202 f., 220 f.
 - Regulierung 221–224
 - Soundreef 241
 - Verhältnis zu Verwertungsgesellschaften 171, 202–204, 230 f.
 - YouTube 241 f., 251
- Verwertungseinrichtung, unabhängige
- *siehe auch* Option-3-Modell
 - Abschlusszwang 447
 - Begriffsklärung 231–233
 - Beherrschungsverhältnis 234 f.
 - CCLI 239 f., 366
 - Gewinnerzielungsabsicht 233 f., 240
 - MPLC 238 f., 366
 - Regulierung 236–240, 251, 299 f.
 - Tätigkeitsmerkmale 234, 236 f.

- Verhältnis zu unabhängigen Verwertungseinrichtungen 236
- Verhältnis zu Verwertungsgesellschaften 233, 235 f., 243
- Verlagsagenturen 240, 251
- Zweckbindung der Tätigkeit 234, 244
- Verwertungsgesellschaft
 - *siehe auch* GEMA-Vermutung
 - *siehe auch* Rechtswahrnehmung
 - *siehe auch* Verwaltungskosten
 - Dachverbände 65 f.
 - gelegentliche oder kurzfristige Tätigkeit 176–181, 244 f.
 - Gewinnerzielungsabsicht 181–189
 - Gleichbehandlungsgrundsatz 369–371
 - Informationspflichten 369 f., 375 f.
 - Staatsaufsicht, *siehe dort*
 - Tätigkeit von natürlichen Personen 175 f., 244
 - Tätigkeitsmerkmale 169–173
 - Zweckbindung der Tätigkeit 173 f., 244
- Verwertungsgesellschaften in Deutschland
 - AGICOA 196, 202, 206, 208
 - GEMA, *siehe dort*
 - GÜFA 196 f., 204, 206
 - GVL 132, 191 f., 198 f., 204–208
 - GWFF 196, 202, 204–206, 208
 - GWVR 198
 - TWF 197 f., 204
 - VFF 194 f., 204–206, 208
 - VG Bild-Kunst 193 f., 204–208
 - VG Media 197, 208
 - VG Musikedition 194, 205 f.
 - VG WORT, *siehe dort*
 - VGF 195 f., 204–206, 208
- Verwertungsgesellschaftspflicht
 - Ausschließlichkeitsrechte 134–138, 165
 - de lege ferenda 138–140, 165
 - Historie 36–38, 43
 - Rechtsnatur 81–85, 165
 - Regelungszweck 80, 135–138, 165
- VG WORT
 - Bibliothekstantieme 186, 205, 410 f., 417, 440
 - Copyright Clearance Center 145
 - Digital Copyright Lizenz 145, 193, 417 f.
 - Kennzahlen 192 f.
 - Videoclipproduzent 191 f.
 - Völkervertragsrecht 61 f.
 - Vollrechtsübertragung 68
- Wahrnehmungsvertrag
 - *siehe auch* Verteilungsplan
 - Angemessenheitsgebot 369–371, 399 f., 431
 - Auskunftsanspruch 390–395
 - Bereicherungsrecht 395 f.
 - Einbeziehungsklausel 368
 - Mitwirkungsnachweis 389–394, 413 f.
 - Mitwirkungspflicht 387–389
 - Rechteinräumung 371–375
 - Rechtsnatur 366–369
 - Vorausverfügung 368 f.
 - Wahlfreiheit 371
- Wahrnehmungszwang, *siehe* Kontrahierungszwang
- Warenverkehrsfreiheit, *siehe* Grundfreiheiten
- Weltrepertoire, *siehe* Repertoire
- Wettbewerb
 - *siehe auch* Gegenseitigkeitsvertrag
 - *siehe auch* Niederlassungspflicht
 - ~beschränkung 26, 52, 54–56, 313
 - ~sverbot 283 f.
 - abgestimmte Verhaltensweise 293–297
 - Bestimmungslandgrundsatz 285–287
 - costumer allocation clause 285 f.
 - Forum-Shopping 271
 - Historie 24–26, 31–35
 - Marktaufteilung 286, 291 f.
 - Preis~ 25, 67, 284, 287, 312, 322
 - Rabattgewährung 283 f.
 - Transaktionskosten, *siehe dort*
 - unabhängiges gleichgerichtetes Marktverhalten 293–297
 - Verwaltungskosten 25, 31 f., 213, 283 f., 287, 289, 296, 323, 327
 - zwischen Verwertungsgesellschaften 51, 294–297, 320–324, 333 f., 349, 357 f., 448 f., 451 f.

- Willkürverbot
- *siehe auch* Gegenseitigkeitsvertrag
 - *siehe auch* Kollisionsrecht
 - *siehe auch* Sozial- und Kulturförderung
 - Beteiligung des Tonträgerherstellers 134
 - Beurteilung der Wahrnehmungspraxis 431–434
 - Historie 45
- Zentralstelle
- *siehe auch* Inkassostelle
 - abhängige Verwertungseinrichtung 199–202, 220, 224–226
 - Abschlusszwang 447
 - Einstimmigkeitsprinzip 325
- Kontrahierungszwang 263, 365
 - Regulierung 224 f., 231, 246 f., 300
 - Treuhandstellung 204
 - Verhältnis zu Verwertungsgesellschaften 225 f.
- Zentralstellen in Deutschland
- ARGE DRAMA 207
 - ARGE KABEL 207
 - Münchner Gruppe 208
 - ZBT 205
 - ZFS 205 f.
 - ZPÜ 204 f., 474–476
 - ZVV 206, 299 f., 417
 - ZWF 206 f.
- Zweitverwertung, *siehe* Rechtswahrnehmung